

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

M 184.

Mittwoch den 3. Juli.

1850.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in der Leipziger Zeitung erschienene Bekanntmachung des Königlichen Ministerium des Innern vom 12. d. Mon., die Grabecassen und ähnliche Anstalten betreffend, hat uns die Königliche Kreisdirection allhier einige Exemplare der darin erwähnten Druckschrift

„Die Grabecassen. Ihre Einrichtung und Verwaltung, so wie die Reorganisation der bestehenden schlesischen Institute. Im Auftrage der Königlich Sächsischen Regierung verfaßt von Dr. Carl Heym, Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften an der Thomasschule zu Leipzig. Leipzig, G. Wigands Verlag. 1850.“ zur Vertheilung an die Vorstände derartiger Institute und zu sonstiger Verbreitung an hiesigem Orte zugehen lassen.

Demzufolge haben wir Veranstaltung getroffen, daß die Vorsteher der hier bestehenden Grabecassen je ein Exemplar besagter Druckschrift — so weit der Vorrath reicht — bei der Expedition unserer Zweiten Abtheilung in Empfang nehmen. Andere aber, welche sich dafür interessieren, die Schrift auf dem Rathaussaale, wo dieselbe während der nächsten vier Wochen ausgehängt sein wird, einsehen können.

Leipzig den 27. Juni 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch. Iphofen.

## Morgen Donnerstag den 4. Juli a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und mindern Stiftungen und zum Bau-, Dekomie- und Forstwesen, die Erbauung eines neuen Schulgebäudes für die Freischule betr.

### Die neue Posttaxordnung.

In der Absicht, die Staatspostanstalt ihrer wesentlichsten Bestimmung, der Förderung und Erleichterung des öffentlichen und Privatverkehrs, immer mehr zuzuführen und das Posttar- und Speditionswesen nach so einfachen Grundsätzen zu regeln, als dies erforderlich scheint, wenn dem sich immer weiter ausdehnenden Umfange des Postverkehrs, wie den gleichzeitig gesteigerten Ansprüchen an die Pünctlichkeit und Schnelligkeit des erstens nach Möglichkeit genüge geleistet werden soll, hat unsere Regierung die bestehenden Vorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und in diesen Tagen eine neue Posttaxordnung ergehen lassen, welche vom 1. Juli d. J. in Wirklichkeit ist.

Da die Bestimmungen derselben zum Theil sehr wesentlich von den bisherigen abweichen und dies eine beinahe alle Kreise des Publicums mehr oder minder berührende Angelegenheit ist, so geben wir in Nachstehendem einen Auszug der wichtigsten Bestimmungen derselben.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Postmeile.) Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird bei der Postverwaltung das Maß der Postmeile zu 7500 Metern oder 13241,987 Dresdner Ellen durchgängig zum Grunde gelegt.

§. 2. (Taxirung nach directer Entfernung.) Das Porto wird nur nach den in gerader Linie gemessenen Entfernungen erhoben, ohne Berücksichtigung des längeren Postcourses, auf welchem der zu taxirende Gegenstand spedit wird.

§. 3. (Postmeilenzeiger.) Die bei den Postanstalten aushängenden Postmeilenzeiger geben die Entfernungen an, nach welchen bei denselben das Porto nach allen Postorten des Inlandes erhoben wird.

§. 4. (Erhebung nach Postcoursmeilen.) Das Personen- und Geld bei den Staatsposten, so wie das Extrapos- und Couriergeld, insgleichen die Staffetten-Rittgebühren werden nicht nach dem im Postmeilenzeiger angegebenen directen Entfernungen, sondern nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten Postmeilen, bis zur Fünfmeile erhoben.

§. 5. (Gewicht.) Für alle Gewichtsbestimmungen bei der Post-

verwaltung bildet die Gewichtseinheit das Pfund (Zollgewicht) gleich  $\frac{1}{2}$  Kilogramm oder 500 Grammen, welches in 32 Lothe getheilt wird.

Die Auswiezung erfolgt bis zu Sechzehntheil-Lothen ( $\frac{1}{16}$  Loth). §. 6. (Portoberechnung in Neugroschen.) Das Porto ist in Neugroschen und halben Neugroschen zu berechnen und auf den Adressen auszuzeichnen.

Wenn bei der Berechnung des ganzen Portobetrags Pfennige sich ergeben, so werden gerechnet und erhoben:

1	und	2	Pf.	gar	nicht,
3	=	4	=	{	gleich $\frac{1}{2}$ Rgr.
6	=	7	=		
8	=	9	=	=	1

Eine Ausnahme hiervon tritt lediglich in Bezug auf Kreuzbandsendungen ein (s. §. 10).

Bruchhelle eines Pfennigs werden für volle Pfennige gerechnet.

#### II. Briefporto taxe.

§. 7. (Briefportosätze.) Für die innerhalb des sächsischen Postbezirks gewechselte Correspondenz ist an Briefporto zu erheben:

bis mit 5 Meilen	:	$\frac{1}{2}$ Rgr.
über 5 bis mit 15 Meilen	:	1 =
über 15 Meilen	.	2 =

für den einfachen Brief.

Als einfache Briefe werden diejenigen behandelt, welche nicht mehr als ein Loth wiegen.

Schwerere Schriftsendungen zahlen doppeltes Porto so lange, bis das Packereiposto mehr beträgt.

Sollte sich zeigen, daß Schriftsendungen über 2 Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so ist die einfache Brieftaxe so vielfach zu erheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

§. 8. (Frankirungsfreiheit.) Alle Brieffsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, mit Ausnahme der Briefe an Se. Maj. den König, an die Allerhöchsten und Höchsten Mitglieder des Königlichen Hauses, insgleichen an Se. Hoheit den Herzog von Sachsen-Altenburg und die Höchsten Mitglieder des Herzoglichen Hauses, wie an die Königlichen und Herzoglichen Ministerien, welche frankirt werden müssen.